

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
Vom 20. August 1996**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 9. September 1993 (GVBl. S. 601), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1995 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe "der Meldenummer 2516 11" durch die Angabe "die Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 1421 12 133 und 1421 12 139" ersetzt.
2. In § 14 wird die Zahl "2511 26" durch die Zahl "1421 12 397" ersetzt.
3. In § 15 werden die Zahlen "2541 22, 2541 25, 2541 29, 2541 32, 2541 39, 2541 41 und 2541 49" durch die Zahlen "2640 11 130, 2640 11 150 und 2640 11 170" ersetzt.
4. In § 17 werden die Zahlen "2181 20 und 2185 24" durch die Zahlen "1030 10 310 und 1030 10 535" ersetzt.
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl "2515 11 000" durch die Zahl "2515 11 00" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl "2516 11 000" durch die Zahl "2516 11 00" ersetzt.
6. In § 21 wird die Zahl "2515 11" durch die Zahl "1412 10 300" ersetzt.
7. In § 24 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung "§ 18" durch die Verweisung "§ 23" ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. August 1996

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft
Naturschutz und Umwelt

Dr. Vogel

Dr. Sklenar

**Thüringer Verordnung
über die Aufgaben und Befugnisse sowie die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestellung
von ordnungsbehördlichen Vollzugs-Dienstkräften
(Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung)
Vom 20. August 1996**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) verordnet der Innenminister:

**§ 1
Aufgaben**

Die Ordnungsbehörden haben für den Vollzug der Aufgaben nach § 2 OBG sowie für die Überwachung des ruhenden Verkehrs Vollzugs-Dienstkräfte zu bestellen.

**§ 2
Voraussetzung der Bestellung**

(1) Vollzugs-Dienstkräfte sollen in der Regel Beamte der Körperschaft sein, die die Aufgaben der Ordnungsbehörde wahrnimmt. In besonderen Fällen können auch Angestellte bestellt werden.

(2) Vor der Bestellung müssen die körperliche und fachliche Eignung des Bewerbers sowie seine Zuverlässigkeit feststehen.

(3) Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

**§ 3
Fachliche Eignung**

(1) Ein als Vollzugs-Dienstkraft vorgesehener Bewerber gilt als fachlich geeignet, wenn er mindestens nachweist, daß er

1. die Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung besitzt,
2. die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder oder Kommunalverwaltung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung oder eine dieser Berufsausbildung gleichgestellte Aus- oder Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. die Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst besitzt.

(2) Eine Aus- oder Fortbildung nach Absatz 1 ist entbehrlich, wenn das Landesverwaltungsamt auf Antrag die fachliche Eignung eines Bewerbers aufgrund einer vergleichbaren Ausbildung oder einer langjährigen einschlägigen Tätigkeit feststellt; sie ist auch entbehrlich, wenn dem Bewerber nur einzelne ordnungsbehördliche Aufgaben übertragen werden sollen, für die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ein anderer Ausbildungsgang festgelegt wird.

§ 4 Bestellung

(1) Die Bestellung der Vollzugs-Dienstkräfte erfolgt durch den Behördenleiter in schriftlicher Form unter Benennung des Umfangs der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Die beabsichtigte Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Vollzugs-Dienstkraft die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, ist die Bestellung unverzüglich zu widerrufen. Für das Erfordernis der körperlichen Eignung gilt Satz 1 entsprechend. Vor dem Widerruf der Bestellung nach Satz 2 ist der Amtsarzt hinzuzuziehen.

§ 5 Dienstausweis

Die Vollzugs-Dienstkräfte erhalten einen behördlichen Ausweis (Dienstausweis) nach dem Muster der Anlage.

§ 6 Befugnisse

Unter dem Vorbehalt des Widerrufs können den Vollzugs-Dienstkräften zur Durchführung ihrer Aufgaben alle oder einzelne der den Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz sowie nach besonderen Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse übertragen werden. Den Vollzugs-Dienstkräften

können die Zwangsbefugnisse nach den §§ 50 bis 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe übertragen werden, daß Waffengebrauch nicht gestattet ist.

§ 7 Übergangsbestimmung

Auf die bisher mit ordnungsbehördlichen Vollzugsaufgaben betrauten Bediensteten der Ordnungsbehörden finden § 2 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre Bestellung unverzüglich, längstens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, nachzuholen ist. Für Bedienstete, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllen oder bei denen sie nach § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 nicht festgestellt werden können, findet § 3 Abs. 1 für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1998 keine Anwendung. Mit Ablauf der Übergangszeit nach Satz 2 ist die Bestellung von Bediensteten, die nicht über die erforderliche Eignung nach § 3 verfügen, unverzüglich zu widerrufen.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. August 1996

Der Innenminister

Dr. Dewes